

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung 2 V / Verfassungsdienst**  
**A-9021 Klagenfurt**

**Zahl:** Verf- 1142/3/1997

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig  
**Telefon:** (0463) 536 - 30204  
**Telefax:** (0463) 536 - 32007

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 73 .....	-GE/19 .. PT
Datum: 23. OKT. 1997	
Verteilt .... 29.10.97 ✓	

*Dr. Hayek*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, übermittelt.

**Anlage**

Klagenfurt, 17. Oktober 1997

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

FdRdA:

*Wagner*

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## Abteilung 2 V / Verfassungsdienst

### A-9021 Klagenfurt

**Zahl:** Verf- 1142/3/1997

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig

**Telefon:** (0463) 536 - 30204

**Telefax:** (0463) 536 - 32007

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden;  
Stellungnahme

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Sektion III - Abteilung 2

Stubenring 1  
1010 WIEN

Zu dem mit Schreiben vom 10. September 1997, Zl. 33.204/34-II/97, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich muß festgehalten werden, daß der vorgelegte Entwurf, mit dem Anreize für Arbeitslose kurzfristige Beschäftigungen aufzunehmen, geschaffen werden sollen, primär positiv bewertet wird.

Problematisch erscheinen allerdings die geplanten Änderungen in Art. 1 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977) Z 11 und Art. 3 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) Z 2. Es soll damit den ab 1. Jänner 1998 durch die Änderungen im Strukturanpassungsgesetz 1996 ausgelösten Aufwandssteigerungen in finanzieller und administrativer Hinsicht entgegengewirkt werden. Die laut vorliegenden Entwurf erst über Meldung der Karenzurlaubsgeldbezieher zustandekommende "Krankenversicherung ohne Leistungsbezug (aus der Arbeitslosenversicherung)" birgt die Gefahr in sich, daß es zu Unterbrechungen im Versicherungsschutz kommen kann. Im Hinblick darauf, daß eine derartige Situation für die Betroffenen ein erhebliches finanzielles Risiko bedeutet, darf angeregt werden, daß ein derartiger Versicherungsschutz mit einer allenfalls erst verspätend eingebrachten "Meldung" auch rückwirkend eintritt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 17. Oktober 1997  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Sladko

FdRdA:

*Stawagner*